

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Angelika Beer,
Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/8565 –

Aktive Außenpolitik der Bundesregierung zum Schutz der Menschenrechte in der Türkei

A. Problem

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bilateral und multilateral für die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei einzusetzen und durch entsprechenden Druck auf die türkische Regierung darauf hinzuwirken, daß diese mit den VN-Sonderbericht-erstatlern für Folter und extralegale Hinrichtungen sowie mit den VN-Arbeitsgruppen für willkürliche Inhaftierungen und gewalt-sam verursachtes Verschwinden kooperiert. Weiterhin soll sich die Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Union für eine gemeinsame Strategie und ein Aktionsprogramm zur Durchset-zung der Menschenrechte in der Türkei einsetzen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages mit den Stimmen der Koalitionsfraktio-nen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Antrag auf Drucksache 13/8565 wird abgelehnt.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues
Vorsitzender

Heinrich Lummer
Berichterstatter

Volker Neumann (Bramsche)
Berichterstatter

Amke Dietert-Scheuer
Berichterstatterin

Dr. Irmgard Schwaetzer
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Heinrich Lummer, Volker Neumann (Bramsche), Amke Dietert-Scheuer, Dr. Irmgard Schwaetzer

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 195. Sitzung am 2. Oktober 1997 den **Antrag** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 13/8565** an den Auswärtigen Ausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe wurde am 8. Oktober 1997 mit der gutachtlichen Stellungnahme durch den federführenden Ausschuß beauftragt.

II.

In seiner 67. Sitzung am 10. Dezember 1997 hat der mitberatende **Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union** die Vorlage auf Drucksache 13/8565 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Am 25. März 1998 beschloß der **Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** in seiner 32. Sitzung, dem federführenden Ausschuß die Ablehnung zu empfehlen. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Gruppe der PDS gefaßt.

Der ebenfalls mitberatende **Rechtsausschuß** empfahl in seiner Sitzung am 22. April 1998 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Antrages.

III.

In seiner 87. Sitzung am 6. Mai 1998 hat der **Auswärtige Ausschuß** die Beratung des vorliegenden Antrages auf Drucksache 13/8565 aufgenommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte in dieser Sitzung einen Änderungsantrag in folgender Fassung vor:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz Ankündigungen der türkischen Regierung unter Ministerpräsident Yılmaz, die Menschenrechtssituation zu verbessern, sind bei der Menschenrechtssituation und dem Demokratisierungsprozeß in der Türkei

keine nennenswerten Fortschritte festzustellen (Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM (1998)147endg., vom 4.3.1998, S. 7).

Im Jahr 1995 wurden zwar Änderungen der türkischen Verfassung vorgenommen, die Bestrafung politischer Meinungsäußerungen ist davon jedoch nicht berührt. Seit 1991/92 sind verstärkt Menschenrechtsverletzungen gegen Personen zu verzeichnen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte, für die Demokratisierung in der Türkei und für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage einsetzen. Opfer von Inhaftierung, Folter in Polizeihaft und Verschwindenlassen sind zunehmend auch Journalisten/Journalistinnen, Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, Menschenrechtsaktivisten/Menschenrechtsaktivistinnen und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen. Gerade in den letzten Monaten sind türkische Menschenrechtsorganisationen und -aktivisten erneut verstärkten Repressionen ausgesetzt.

Im Oktober 1995 wurde Artikel 8 des 1991 verabschiedeten Gesetzes zur Bekämpfung des Terrors (ATG) geändert, auf dessen Grundlage jegliche Kritik an der Politik der türkischen Regierung und Militärs in den kurdischen Gebieten als „Separatismus“ mit langjährigen Haftstrafen und hohen Geldbußen bestraft werden. Zwar wurde das Strafmaß verringert, nach wie vor werden jedoch politische Meinungsäußerungen unter Strafe gestellt – auf der Grundlage von Artikel 8 ATG sowie anderer Artikel im türkischen Strafrecht.

Noch immer haben Personen, die aufgrund von Vorwürfen festgenommen wurden, die unter das ATG fallen, keinen Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu einem Rechtsanwalt. Die maximale Dauer der Polizeihaft beträgt nach der letzten Änderung der Strafprozeßordnung vom 6. März 1997 für aus politischen Gründen Festgenommene noch immer sieben Tage. Diese Frist der Incommunicado-Haft, die nach Aussagen vieler Experten der Folter Vorschub leistet, kann in den kurdischen Gebieten unter Ausnahmezustand auf zehn Tage verlängert werden. Folter oder andere Formen von erniedrigender oder menschenunwürdiger Behandlung sind in Polizeihaft weit verbreitet und werden sowohl gegenüber kriminellen Tatverdächtigen wie politischen Inhaftierten angewendet. Amnesty International sind allein 93 Todesfälle in Polizeihaft für den Zeitraum von 1990 bis zur Wahl 1996 bekannt (ai, 1996, 75).

Eine besonders bedrohliche Entwicklung stellt das „Verschwindenlassen“ von Personen dar. So äußerte sich die damit betraute Arbeitsgruppe bei den Vereinten Nationen hochgradig besorgt über den Anstieg der Fälle von „Verschwindenlassen“, insbesondere in den kurdischen Gebieten. Es waren der Arbeitsgruppe im Jahr 1994 fünfzig Fälle von „Verschwundenen“ bekannt. Eine derart hohe Anzahl war

der VN-Arbeitsgruppe aus keinem anderen Land bekannt. Morde durch sog. unbekannte Täter sind insbesondere in den kurdischen Gebieten seit Anfang der 90er Jahre sprunghaft in die Höhe geschneilt: Seit 1991 wurden mehr als 1000 Menschen Opfer außergerichtlicher Hinrichtungen. Sie betreffen im wesentlichen Kritiker der türkischen Kurdenpolitik, führende kurdische Politiker/Politikerinnen, Journalisten/Journalistinnen und Menschenrechtsaktivisten/Menschenrechtsaktivistinnen, aber auch Dorfbewohner, die sich weigern, als Dorfschützen für die türkischen Sicherheitskräfte zu arbeiten. Eine übliche Strafaktion des türkischen Staates ist auch die Zerstörung von Dörfern, deren Bewohner sich nicht als Dorfschützer in den Dienst des türkischen Militärs stellen wollen. 2 000 bis 3 000 Dörfer wurden seit Anfang der 90er Jahre zerstört und ihre Bewohner/Bewohnerinnen vertrieben.

De jure besteht zwar die Möglichkeit, eine strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen von seiten türkischer Behörden, Beamter oder Sicherheitskräften einzuleiten. De facto wird derartigen Beschwerden jedoch in den meisten Fällen nicht nachgegangen, während die Beschwerdeführenden erneut schweren Repressionen ausgesetzt werden. Der Generalsekretär der Europäischen Kommission für Menschenrechte bestätigte, daß in der Türkei ein innerstaatlicher Rechtsweg zur strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen nicht zur Verfügung stehe (taz, 23. April 1996).

Als juristischer Weg bleibt bei Menschenrechtsverletzungen eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte. Die Anzahl der jährlich eingereichten Individualbeschwerden bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte ist seit 1987, als die Türkei die Europäische Konvention für Menschenrechte unterzeichnete und ratifizierte, kontinuierlich angestiegen. Mit Stand vom Juli 1996 betrug die Anzahl der Beschwerdefälle 1 465. Es ist davon auszugehen, daß diese hohe Zahl nur einen Anfang darstellt und mit einem weiteren Ansteigen der Beschwerdefälle vor der Kommission zu rechnen ist. In ihrem Ansinnen, ihren internationalen Ruf nicht zu schädigen, ist die Türkei bestrebt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. So erkennt sie selbst die von der Kommission für zulässig erklärten Beschwerden aus der Türkei mit dem Argument nicht an, der „innere Rechtsweg“ sei nicht ausgeschöpft worden. Ferner wertet sie das Einreichen von Individualbeschwerden als gezielte Propaganda gegen den türkischen Staat und bewußte Schädigung des nationalen Ansehens im Ausland. In mehreren Fällen wurden Beschwerdeführende und/oder deren Anwälte/Anwältinnen, die eine Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingereicht hatten, erneut Folter und Morddrohungen ausgesetzt und unter Druck gesetzt, ihre Beschwerde zurückzuziehen.

Damit konterkariert die türkische Regierung den Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte auf doppelte Weise: Erstens behindert sie die Ausübung des Rechtes auf Individualbeschwerde und begeht hierbei weitere Verletzungen der EMRK. Zweitens akzeptiert sie die Zulässigkeit von Beschwerden

nicht. Aufgrund des faktisch fehlenden Rechtsschutzes in der Türkei stellt eine Beschwerde bei der Kommission das einzige Rechtsmittel für die Beschwerdeführenden dar. Indem die Türkei zudem die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Lage der Menschenrechte in der Türkei nicht umsetzt, ist folglich der Mechanismus zur Durchsetzung der EMRK in der Türkei bis heute wirkungslos.

Anfang Juni 1997 erklärte die Türkei ihre Bereitschaft, dem VN-Sonderberichterstatter für Fragen der Folter und der VN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen wie auch der VN-Arbeitsgruppe für Fragen des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen eine Einladung in die Türkei auszusprechen. Trotz der bedenklichen Menschenrechtslage sind diese bisher noch immer nicht in die Türkei gereist, um ihre Untersuchungen vor Ort anzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob die Türkei gewillt sein wird, deren Empfehlungen umzusetzen.

Auf seiner Tagung am 12./13. Dezember 1997 in Luxemburg bekräftigte der Europäische Rat, daß die Türkei für den Beitritt zur Europäischen Union in Betracht kommt und hielt eine Strategie zur Vorbereitung der Türkei auf den EU-Beitritt für notwendig. Die Menschenrechtslage und das Kurdenproblem waren einer der Gründe, warum die Türkei nicht in die erste Runde des Erweiterungsprozesses aufgenommen wurde. Auch in ihrem „Bericht über die Entwicklung der Beziehungen zur Türkei seit dem Inkrafttreten der Zollunion“ vom 6. März 1998 stellt die Europäische Kommission keine nennenswerten Fortschritte im Bereich Menschenrechte und Demokratisierungsprozeß fest (ebd. 7f.). Dennoch sehen die Vorschläge der Kommission für eine „europäische Strategie für die Türkei“ im wesentlichen Schritte zur wirtschaftlichen Heranführung der Türkei an die EU vor. Diese werden jedoch nicht an Bedingungen geknüpft, die eine Konzeption zur Durchsetzung der Menschenrechte in der Türkei seitens der EU erkennen lassen. Zwar wird unter Punkt 15 der Vorschläge für eine Europa-Strategie für die Türkei die Unterstützung von NGO als Teil der Förderung der Menschenrechte hervorgehoben. An keiner Stelle finden sich jedoch explizite Forderungen an die türkische Regierung zur Einhaltung der Menschenrechte und friedlichen Lösung der kurdischen Frage. Die vorgesehene Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung ist auf die Ausbildung der Beamten des Innenministeriums und der Polizeikräfte begrenzt. Grundsätzlich ist eine Ausbildung und Schulung von Sicherheitskräften in Menschenrechtsfragen zu begrüßen. Vorrangig müssen jedoch die notwendigen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Einhaltung der Menschenrechte garantieren. Solange der Wille der führenden politischen Ebene zur Einhaltung der Menschenrechte und insbesondere zur Bekämpfung von Folter fehlt, muß auch eine Schulung der Sicherheitskräfte ins Leere gehen und läuft Gefahr, als Alibi mißbraucht zu werden.

Angesichts der systematischen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf:

1. sich im Rahmen aller internationalen Gremien für die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei einzusetzen;
2. auf bilateraler Ebene Druck auf die türkische Regierung auszuüben, die Empfehlungen des Ausschusses zur Überwachung und Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umzusetzen;
3. sich dafür einzusetzen, daß der VN-Sonderbericht-erstatte für Fragen der Folter und die VN-Arbeitsgruppen für Fragen des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens und für willkürliche Inhaftierungen möglichst umgehend der Einladung durch die türkische Regierung nachkommen und Einladungen an den VN-Sonderbericht-erstatte über außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen anzuregen;
4. falls die Türkei keine Bereitschaft zeigt, die Empfehlungen der VN-Arbeitsgruppe bzw. des VN-Sonderberichterstatters umzusetzen und mit diesen zu kooperieren, wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der kommenden Sitzung der VN-Kommission für Menschenrechte eine Resolution einzubringen, in der die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei klar und eindeutig verurteilt werden und sie zur Umsetzung der Empfehlungen internationaler Menschenrechtsinstitutionen aufgefordert wird;
5. sich dafür einzusetzen, daß sich die OSZE verstärkt mit der Menschenrechtslage in der Türkei

befaßt und insbesondere in Fragen der Minderheitenrechte Lösungsvorschläge erarbeitet.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der EU für eine europäische Strategie für die Türkei auszusprechen, bei der wesentlich größeres Gewicht auf die Einhaltung der Menschenrechte, die Demokratisierung und die friedliche Lösung der Kurdenfrage gelegt wird. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eigene Vorstellungen über ein EU-Aktionsprogramm zur Durchsetzung der Menschenrechte in der Türkei auszuarbeiten und den Mitgliedstaaten zu unterbreiten.

Daraufhin beschlossen die Ausschußmitglieder, den Antrag auf Drucksache 13/8565 sowie den vorgelegten Änderungsantrag an den Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zur gutachtlichen Stellungnahme zurückzuverweisen. Der Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe hat daraufhin in seiner 34. Sitzung am 27. Mai 1998 den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag erneut beraten. Er empfahl in Bekräftigung seines Votums vom 25. März 1998 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS, den Änderungsantrag gleichfalls abzulehnen.

Der federführende Auswärtige Ausschuß empfahl in seiner 90. Sitzung am 17. Juni 1998, die Vorlage auf Drucksache 13/8565 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD abzulehnen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Heinrich Lummer

Berichterstatte

Volker Neumann (Bramsche)

Berichterstatte

Amke Dietert-Scheuer

Berichterstatte

Dr. Irmgard Schwaetzer

Berichterstatte

